

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1965

Hamburg, 12. November 1965

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen	3. Rahmendienstanweisung für Kirchendiener	2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
Verordnung betr. Kollektenplan 1966	IV. Aus der kirchlichen Arbeit	3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
II. Von der Synode	1. Theologische Prüfungen	4. Zuweisung von Lehrvikaren
III. Verwaltungsanordnungen	2. Ordination von Hilfspredigern	5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
1. Verwaltungsanordnung über die Verwendung der Mittel für die gemeindliche Chorarbeit	3. Verleihung der Bugenhagenmedaille	6. Todesfälle
2. Rahmendienstanweisung für Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten)	4. Konfirmationstermine 1966	VI. Mitteilungen
	5. Konfirmandenanmeldungen	1. Kollektenergebnisse.
	V. Personalien	VII. Berichtigungen
	1. Ausschreibungen	

I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung betreffend Kollektenplan 1966

Der Kirchenrat ordnet die Erhebung folgender Kollekten an:

1. Am 9. Januar 1966, 1. Sonntag nach Epiphaniis, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund.
2. Am 16. Januar 1966, 2. Sonntag nach Epiphaniis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
3. Am 30. Januar 1966, Letzter Sonntag nach Epiphaniis, für die Seemannsmission.
4. Am 20. Februar 1966, Estomihi, für die Bibelverbreitung in der Welt (Bibelsonntag).
5. Am 20. März 1966, Lätare, für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
6. Am 27. März 1966, Judika, für die Aktion „Brot für die Welt“.
7. Am 3. April 1966, Palmarum, für das Palästina-werk.
8. Am 10. April 1966, Ostersonntag, für die Äußere Mission.
9. Am 24. April 1966, Misericordias Domini, zur Verfügung des Kirchenrats.
10. Am 1. Mai 1966, Jubilate, für die Evangelische Jugendarbeit im Osten.
11. Am 8. Mai 1966, Kantate, für die gesamtkirchlichen Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
12. Am 15. Mai 1966, Rogate, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
13. Am 29. Mai 1966, Pfingstsonntag, für den Verein „Diaspora“ und das Gustav-Adolf-Werk.
14. Am 12. Juni 1966, I. Sonntag nach Trinitatis, für den Lutherischen Weltdienst.
15. Am 19. Juni 1966, 2. Sonntag nach Trinitatis, für die Ansgarstiftung.
16. Am 3. Juli 1966, 4. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision.
17. Am 10. Juli 1966, 5. Sonntag nach Trinitatis, für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Evangelischen Auslandsgemeinden.
18. Am 24. Juli 1966, 7. Sonntag nach Trinitatis, zur Verfügung des Kirchenrats.
19. Am 7. August 1966, 9. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
20. Am 14. August 1966, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
21. Am 28. August 1966, 12. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
22. Am 11. September 1966, 14. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus.
23. Am 18. September 1966, 15. Sonntag nach Trinitatis, für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg.
24. Am 25. September 1966, 16. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten.
25. Am 9. Oktober 1966, 18. Sonntag nach Trinitatis, zur Verfügung des Kirchenrats.
26. Am 16. Oktober 1966, 19. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder.
27. Am 23. Oktober 1966, 20. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderermission in Hamburg.

28. Am 6. November 1966, Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr, für den Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Vereinigtes Evangelisch-lutherisches Diakonissen-Mutterhaus).
29. Am 13. November 1966, Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr, für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
30. Am 27. November 1966, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission.
31. Am 11. Dezember 1966, 3. Advent, für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten
32. Am 24. Dezember 1966, Heiligabend, für die Aktion „Brot für die Welt“.

Die Erträge der nicht zur freien Verfügung der Gemeinden stehenden Kollekten sind ungekürzt bis spätestens Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 17/03065 der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 47179 zu überweisen.

Ausgenommen ist die unter Nr. 8 aufgeführte Kollekte für die „Äußere Mission“ am 10. April 1966, die von der Gemeinde direkt an eine Missionsanstalt zu überweisen ist. Die Missionsanstalt ist auf dem

Formblatt anzugeben, mit dem das Kollektenergebnis mitgeteilt wird.

Das in GVM Nr. 2 vom 10. März 1953 in der Verordnung betr. das Kollektenwesen (§ 7) vorgeschriebene Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, ist gleichfalls bis zum Mittwoch nach dem Sammeltag der Kirchenhauptkasse einzureichen. Es ist stets der gesamte Betrag auf dem Formblatt einzutragen. Kirchengemeinden mit mehreren Predigstätten haben den Kollektenertrag auf der Rückseite des Formblattes aufzugliedern.

Die zur Verfügung des Kirchenrats vorgesehenen Kollekten (Nr. 9, 18 und 25) stehen, falls nähere Weisung nicht rechtzeitig erfolgt, den Gemeinden zur freien Verwendung zu.

Kollekten aus Wochenschlußandachten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 13. September 1965

Der Kirchenrat
D. Wölber
Präsident

II. Von der Synode

III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung über die Verwendung der Mittel für die gemeindliche Chorarbeit

Die in Konto 3 des Haushaltsplans der Kirchengemeinden für die gemeindliche Chorarbeit vorgesehenen Mittel dürfen für alle Vorhaben, die diese Arbeit fördern, verausgabt werden.

Eine Vergütung an Chorsänger darf nicht gezahlt werden.

Die Verwaltungsanordnung vom 30. März 1962, veröffentlicht in GVM 1962, Nr. 2, Seite 19, wird aufgehoben.

Hamburg, den 16. September 1965

Das Landeskirchenamt
Dr. Katzenstein
Präsident

2. Rahmendienstanweisung für Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten)

1. Der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) ist für die geordnete Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
2. Zu den dienstlichen Aufgaben des Kirchenbuchführers (Kirchenrendanten) gehören alle Verwaltungsaufgaben der Gemeinde — insbesondere:

- a) Der Küsterdienst, soweit der Kirchenvorstand diesen nicht dem Kirchendiener übertragen hat.

Zum Küsterdienst gehören insbesondere:

Die Verantwortung für den geordneten äußeren Ablauf der Gottesdienste, Amtshandlungen und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen, die Sorge für die Vorbereitung der kirchlichen Räume für die Gottesdienste und Amtshandlungen sowie für die Beschaffung von Abendmahlswein, Hostien, Kerzen und Gesangbüchern und das Zählen der Gottesdienst-, Kindergottesdienst- und Abendmahlsbesucher.

- b) Die Kirchenbuchführung, hierzu gehört die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse sowie das Ausstellen von Urkunden, Bescheinigungen und Beglaubigungen nach der Anweisung für die Kirchenbuchführung. Der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) ist Urkundsbeamter der Gemeinde und hat das Siegelrecht.
- c) Kassen-, Vermögens- und Grundstücksverwaltung, hierzu gehören der Entwurf des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Buchführung nach der Anweisung für die Durchschreibebuchhaltung sowie die Vorbereitung und Aufstellung der Jahresabrechnung, ferner die

- aa) Vermietung von kircheneigenen Räumen für Veranstaltungen sowie Berechnung der Auslagererstattung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
- bb) Miet- und Heizkostenzahlung an Vermieter und Abrechnung dieser Kosten mit den Dienstwohnungsinhabern,
- cc) Berechnung der Löhne und Abzüge der laut Haushaltsplan besoldeten Bediensteten der Gemeinde, Lohnzahlung und Abführung der Versicherungs- und Steuerbeträge, Regelung sämtlicher Personalangelegenheiten dieser Bediensteten einschließlich Arbeitszeit und Vertretung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Kirchenvorstandes,
- dd) Berechnung und Auszahlung der Vertretungskosten,
- ee) Abrechnung mit den Geistlichen und den Mitarbeitern über dienstliche Auslagen,
- ff) Verwaltung des Barvermögens der Gemeinde (Bank- und Sparkassenguthaben, Hypotheken, Renten, Wertpapiere), laufende Überwachung der Zahlungen von Schuldzinsen und Abtragung der Schuld,
- gg) Verwaltung des Grundvermögens der Gemeinde, Überwachung der Zahlungen von Grundstücksabgaben, der Eintragungen in die Grundbücher, des Einheitswertes und des Feuerkassenwertes der Gebäude,
- hh) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Überwachung des Wasser-, Strom- und Gasverbrauches, Kauf von Heiz- und Reinigungsmaterial, Verantwortung für regelmäßige Müllabfuhr, Fenster-, Schornstein- und Bürgersteigreinigung; Prüfen der Gebäude in bezug auf Schäden und Verantwortung für ihre Beseitigung; bei Neubauten Aufsichtstätigkeit, soweit nicht der Kirchendiener zuständig ist,
- ii) Finanzverwaltung der Gemeindepflege.
- d) Die Geschäftsführung, dazu gehört insbesondere die Verantwortung für:
- aa) die Vorbereitung und Ausfertigung der Einladungen zu den Kirchenvorstands-, Beede- und Ausschußsitzungen,
- bb) die Ausführung der Beschlüsse,
- cc) den Bürodienst, die Erledigung der dienstlichen Korrespondenz des Kirchenvorstandes, die Führung der durch die Anweisung für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Karteien, die Einhaltung der festgesetzten Sprechstunden im Kirchenbüro für den Publikumsverkehr,
- dd) die Führung der Akten entsprechend der Aktenordnung,
- ee) die Betreuung der Archivalien und Auskunftserteilung daraus,
- ff) die Beschaffung von Büromaterial, des notwendigen Inventars, der Bücher und Zeitschriften, das Instandhalten des Inventars im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und die Führung des Inventarverzeichnisses,
- gg) die Weitergabe der Personenstandsmeldungen der Standesämter,
- hh) Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahlen und Führung der Wahlkartei.
- Der Kirchenvorstand kann dem Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten) das Weisungsrecht gegenüber dem Kirchendiener und sonstigen ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zugeordneten Mitarbeitern übertragen. Dienstvorgesetzter des Kirchenbuchführers (Kirchenrendanten) ist der Kirchenvorstand. Vorgesetzter ist der Vorsitz des Kirchenvorstandes oder sein Vertreter. Der verwaltende Kirchenvorsteher überwacht die Kassen- und Buchführung und die geordnete Verwaltungsführung.
4. Der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) nimmt an den Sitzungen der Beede mit beratender Stimme und an den Mitarbeiterbesprechungen teil. Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes kann der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) hinzugezogen werden.
5. Der Kirchenvorstand bestimmt die tägliche Dienstzeit des Kirchenbuchführers (Kirchenrendanten); die Zahl der Wochenstunden richtet sich nach den für alle Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen. Ein Wochentag (.....) ist in der Regel dienstfrei.
6. Ist dem Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten) die Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden übertragen, so gelten die Ziffern 1 bis 5 für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- a) Die Dienstzeit in den Gemeinden wird von dem Kirchenvorstand der Gemeinde, in deren Stellenplan der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) geführt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden festgesetzt. Dieser Kirchenvorstand ist Dienstvorgesetzter gemäß Ziffer 3, unbeschadet der Aufsicht und Überwachung der Verwaltung jedes Kirchenvorstandes, für den Bereich seiner Gemeinde.
- b) Der Küsterdienst kann dem Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten) nur in einer Gemeinde übertragen werden. In erster Linie kommt die Gemeinde in Betracht, in deren Stellenplan der Kirchenbuchführer (Kirchenrendant) geführt wird.

Hamburg, den 19. August 1965

Das Landeskirchenamt
Dr. Katzenstein
Präsident

3. Rahmendienstanweisung für Kirchendiener

1. Der Kirchendiener soll die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Die Verantwortung für die ihm anvertrauten Gebäude und Anlagen sowie das gesamte Inventar,

- b) die Bedienung der Heizungsanlagen,
 - c) die Überwachung aller technischen Anlagen,
 - d) dienstliche Botengänge und — wenn erforderlich — Mithilfe im Kirchenbüro,
 - e) das Läuten der Glocken nach der Läuteordnung der Gemeinde
 - f) das Setzen und Einholen der Kirchenfahnen zu den vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten,
 - g) die Vorbereitung aller Gottesdienste, Andachten und Amtshandlungen und die Anwesenheit während derselben,
 - h) die Überwachung der Arbeiten von Handwerkern und Raumpflegerinnen, soweit ihm die Befugnisse dazu vom Kirchenvorstand übertragen sind,
 - i) die Ausführung von Reinigungsarbeiten und die Pflege der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Vorgärten der Pastorate, soweit diese zur allgemeinen Anlage des Gemeindezentrums gehören,
 - j) die Streupflicht nach den örtlich geltenden Bestimmungen auf allen Plätzen und Wegen, für die die Gemeinde verantwortlich ist (es empfiehlt sich, eine genaue Kennzeichnung der zu streuenden Plätze und Wege hier einzufügen).
2. Der Kirchenvorstand kann dem Kirchendiener den Küsterdienst übertragen.
Zum Küsterdienst gehören insbesondere:
Die Verantwortung für den geordneten äußeren

Ablauf der Gottesdienste, Amtshandlungen und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen, die Sorge für die Vorbereitung der kirchlichen Räume für die Gottesdienste und Amtshandlungen sowie für die Beschaffung von Abendmahlswein, Hostien, Kerzen und Gesangbüchern und das Zählen der Gottesdienst-, Kindergottesdienst- und Abendmahlsbesucher.

3. Dienstvorgesetzter des Kirchendieners ist der Kirchenvorstand. Vorgesetzter ist der Vorsitz der Kirchenvorstandes oder dessen Vertreter. Daneben kann der Kirchenvorstand dem Kirchenbuchführer (Kirchenrendanten) das Weisungsrecht übertragen.
4. Der Kirchendiener nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.
5. Wöchentlich stehen dem Kirchendiener eineinhalb — nach Möglichkeit zusammenhängende — freie Tage zu. Unter welchen Voraussetzungen der Sonntagnachmittag auf diese eineinhalb freien Tage angerechnet wird, entscheidet der Kirchenvorstand. Eine Anrechnung ist nicht möglich, wenn am Nachmittag oder Abend des Sonntags gemeindliche Veranstaltungen stattfinden und eine Dienstleistung des Kirchendieners gefordert wird.

Hamburg, den 19. August 1965

Das Landeskirchenamt
Dr. Katzenstein
Präsident

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Die Kandidaten der Theologie Werner Böttcher und Reinhold Hintze haben vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die Christologie in Schleiermachers Glaubenslehre“.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 28. und 29. September 1965 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Senior D. Harms das erste theologische Examen bestanden:

1. Werner Jasinski
2. Wolfgang Jürgens
3. Adolf Kayser
4. Martin Körber
5. Reinhold Mokrosch
6. Reinhard Steffen
7. Andreas Stökl

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete für die unter 1. bis 4. genannten Kandidaten:

„Das Verhältnis von Judentum und Christentum unter besonderer Berücksichtigung der Dokumente

des Deutschen Evangelischen Kirchentages von 1961, Berlin“

und für die unter 5. bis 7. genannten Kandidaten:

„Die Auferstehung der Toten: kritische Beurteilung der Konzeption und Deutung des 1. Korinther-Briefes von Karl Barth“.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 21. und 22. September 1965 die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber das zweite theologische Examen bestanden:

1. Dr. theol. Günther Gaßmann
2. Wolfgang Gerlach
3. Martin Hennig
4. Adolf-Peter Kottmeier
5. Peter Kriz
6. Christian Kühn
7. Hans-Karl Lange
8. Herbert Röhrig
9. Sigrid Runkel
10. Adelheid Wiedenmann

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete für die unter 1. bis 5. genannten Vikare:

„Die Sicht des Dämonischen bei Bernanos und Thomas Mann (Doktor Faustus) und Karl Barths Lehre

vom Nichtigen (bes. Dogmatik III, 3, S. 327 ff.). Ein Vergleich.“

und für die unter 6. bis 10. genannten Vikare:

„Analogie und Kontingenz — der geschichtsphilosophische Ansatz von W. Pannenberg. Auszugehen ist von folgender Literatur: Heilsgeschehen und Geschichte, in Kerygma und Dogma, 1959, sowie ‚Was ist der Mensch?‘, kleine Vandenhoeck-Reihe, II. Aufl., 1964.“

2. Ordination von Hilfspredigern

Am 16. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest), dem 3. Oktober 1965, wurden von Bischof D. Wölber im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Nikolai die Hilfsprediger

Dr. theol. Günther Gaßmann,
Wolfgang Gerlach,
Martin Hennig,
Adolf-Peter Kottmeier,
Peter Kriz,
Christian Kühn,
Hans-Karl Lange,
Herbert Röhrig

ordiniert.

3. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1965 die Bugenhagenmedaille verliehen an

Dr. Hans Ehlers, Rechtsanwalt
Margarete Lohse, Oberin
Hans Heinrich Petersen, Kaufmann.

4. Konfirmationstermine 1966

(Den Geistlichen und Kirchenbüros bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Für die Konfirmationen 1966 werden folgende Sonntage festgesetzt:

Invokavit	27. Febr. 1966
Reminiszerie	6. März 1966
Okuli	13. März 1966

sowie auf besonderen, einzeln zu stellenden Antrag
Quasimodogeniti 17. April 1966

Hamburg, den 6. September 1965

Der Bischof
D. Wölber

5. Konfirmandenanmeldungen

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1968 konfirmiert werden sollen, findet am Montag, dem 18. April 1966, Dienstag, dem 19. April 1966, Donnerstag, dem 21. April 1966 und Freitag, dem 22. April 1966 von 16 bis 19 Uhr statt.

Hamburg, den 6. September 1965

Der Bischof
D. Wölber

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Roland Linck, Kapernaumgemeinde Horn, wurde am 15. Sonntag nach Trinitatis, 26. September 1965, durch Bischof D. Wölber in sein Amt eingeführt. Bischof D. Wölber legte seiner Einführungsansprache Ps. 147,4 zugrunde. Pastor Linck predigte über Matth. 19, 16—26.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl von Kirchenmusiker Eberhard Bornemann zum 1. Oktober 1965 als Kirchenmusiker der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Cuxhaven-Döse genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat der Wahl von Kirchenmusiker Eberhard Emmert zum 1. Oktober 1965 als Kirchenmusiker der Kirchengemeinde Uhlenhorst zugestimmt und Herrn Emmert auf diese Stelle versetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl von Fräulein Marianne Lohmann als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde Nord-Langenhorn zugestimmt und die Einstellung zum 16. Oktober 1965 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat der Wahl von Fräulein Marlies Zimmermann als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord zugestimmt und die Einstellung zum 16. Oktober 1965 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat der Wahl von Fräulein Christa Wagner als Gemeindehelferin der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm zugestimmt und die Einstellung zum 1. November 1965 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat der Wahl von Fräulein Brigitte Hillgruber als Gemeindehelferin der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek zugestimmt und die Einstellung zum 16. Oktober 1965 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Pastor Paul Gerhard Müller, Kirchengemeinde St. Stephanus, ist gemäß Beschluß des Kirchenrates zum Pastor mit besonderem Auftrag ernannt und mit Wirkung vom 1. November 1965 mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde St. Annen beauftragt worden.

Pfarrvikarin Dr. Marga Hinderlich ist gemäß Beschluß des Kirchenrates mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 mit der Seelsorge im Hafenkrankehaus beauftragt und zum 1. Januar 1966 in die freie Pfarrvikarin-nenstelle am Hafenkrankehaus berufen worden.

Der Auftrag von Pastor em. Lic. Gustav Häußler zur Seelsorge im Amalie-Sieveking-Krankehaus ist gemäß Beschluß des Kirchenrates bis zum 31. März 1966 verlängert worden.

Pastor Dr. Justus Freytag ist gemäß Beschluß des Kirchenrates in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1965 mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Kapernaumgemeinde Horn beauftragt worden.

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1965 mit Wirkung vom 3. Oktober 1965 zu Hilfspredigern ernannt:

Vikar Dr. theol. Günther Gaßmann
Vikar Wolfgang Gerlach
Vikar Martin Hennig
Vikar Adolf-Peter Kottmeier
Vikar Peter Kriz
Vikar Christian Kühn
Vikar Hans-Karl Lange
Vikar Herbert Röhrig

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1965 zur Dienstleistung zugewiesen:

Hilfsprediger Wolfgang Gerlach
der Kirchengemeinde St. Gertrud
Hilfsprediger Martin Hennig
der Kirchengemeinde St. Johannis Harvestehude
Hilfsprediger Adolf-Peter Kottmeier
der Kirchengemeinde der Hauptkirche
St. Katharinen
Hilfsprediger Peter Kriz
der Kirchengemeinde Borgfelde
Hilfsprediger Christian Kühn
der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
Hilfsprediger Hans-Karl Lange
der Kirchengemeinde St. Georg
Hilfsprediger Herbert Röhrig
der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 30. September 1965 auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 zu Vikaren ernannt:

cand. theol. Werner Böttcher
cand. theol. Reinhold Hintze
cand. theol. Werner Jasinski
cand. theol. Wolfgang Jürgens
cand. theol. Adolf Kayser
cand. theol. Martin Körber
cand. theol. Andreas Stökl

Das Landeskirchenamt hat Frau Vikarin Sigrid Runkel vom 1. November 1965 bis 31. Dezember 1966 mit der Seelsorge in der Frauenklinik Finkenau beauftragt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes ist Kirchenmusiker Hans-Joachim Launer, Kirchengemeinde Nord-Langenhorn, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in die Kirchengemeinde Nettelnburg versetzt worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes ist Diakon Gerd Prätorius, Versöhnungskirche-Eilbek, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in die Kirchengemeinde der Apostelkirche versetzt worden.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindehelferinnenstelle der Kirchengemeinde St. Andreas zum 16. Oktober 1965 mit Fräulein Hildegard Girschner besetzt.

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung zugewiesen:

Vikar Werner Böttcher
zu Pastor Jopp, Kirchengemeinde St. Georg
Vikar Reinhold Hintze
zu Pastor Knolle, Kirchengemeinde St. Michael
zu Hamburg-Bergedorf
Vikar Werner Jasinski
zu Pastor Ahme, Martin-Luther-Gemeinde
zu Hamburg-Alsterdorf
Vikar Wolfgang Jürgens
in das Prediger- und Studienseminar der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
Vikar Adolf Kayser
zu Pastor Dr. Steffen, Eilbek-Versöhnungskirche
Vikar Martin Körber
zu Pastor Kersten, Kirchengemeinde Kl. Borstel
Vikar Andreas Stökl
zu Pastor Schiel, Kirchengemeinde St. Marien
zu Hamburg-Fuhlsbüttel

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Oberkirchenrat Georg Daur, Landeskirchenamt, ist mit Ablauf des 30. September 1965 in den Ruhestand getreten.

Pastor Herbert Lorenzsonn, Alters- und Pflegeheim Groß-Borstel, ist mit Ablauf des 31. Juli 1965 in den Ruhestand getreten.

Pastor Dr. Hans-Joachim Rothert, beurlaubt zum Dienst in der Militärseelsorge, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Professur an der Universität Bonn wahrzunehmen.

Pastor Dr. Georg Jungheinrich, Kirchengemeinde Borgfelde, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. September 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bienenbüttel, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, zu übernehmen.

Pfarrvikarin Annemarie Buhr, Frauenklinik Finkenau, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. August 1965 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um einen besonderen Auftrag in der Kirchengemeinde Stelle, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, wahrzunehmen.

Hilfsprediger Pastor Jens Knak, beurlaubt für den Dienst in der Kirchengemeinde Stellau, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, ist mit Ablauf des 27. August 1965 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschie-

den, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellau zu übernehmen.

Hilfsprediger Pastor Wolfhart Freiesleben ist gemäß Beschluß des Kirchenrates für die Dauer eines Jahres ab 1. November 1965 zur Übernahme eines pfarramtlichen Dienstes in Itzehoe, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt worden.

Hilfsprediger Pastor Dr. Günther Gaßmann ist gemäß Beschluß des Kirchenrates mit Wirkung vom 3. Oktober 1965 auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt worden, um eine Assistentenstelle an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wahrzunehmen.

Gemeindehelferin Maria Herzer, Kirchengemeinde Dulsberg, ist auf ihren Antrag gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes mit Ablauf des 31. Oktober 1965 in den Ruhestand versetzt worden.

Gemeindehelferin Christa With, Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm, ist vom 1. Oktober 1965 bis 30. September 1967 gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes für einen Dienst in der Militärseelsorge aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche beurlaubt worden.

6. Todesfälle

Am Mittwoch, dem 12. Mai 1965 verstarb in Aschhausen, wo er mit seiner Frau seinen Lebensabend verbrachte, Pastor i. R. Rudolf Martin Johannes Jensen.

Am 31. Juli 1884 wurde er in Morsum/Sylt geboren und kam durch die Berufung seines Vaters, Pastor August Jensen, in die St. Pauli-Gemeinde nach Hamburg. Hier besuchte er die Oberrealschule vor dem Holstentor und das Wilhelm-Gymnasium und studierte in Marburg, Kiel und Berlin Theologie. Seine beiden theologischen Prüfungen legte er in Hamburg ab und tat als cand. rev. min. sowie als Hilfsprediger in St. Gertrud Dienst. Senior D. Grimm, derzeit Hauptpastor an St. Nikolai, hat ihn ordiniert und, nachdem er zum Pastor der Kirchengemeinde Eimsbüttel erwählt war, in sein Amt als Pastor eingeführt.

Am 31. Dezember 1943 trat er, nachdem die große Zerstörung auch über seinen Gemeindebezirk gekommen war, in den Ruhestand. Pastor Jensen hat noch am 3. Dezember 1961 sein 50jähriges Ordinationsjubiläum und im Jahre 1964 seinen 80. Geburtstag begehen können.

Requiescat in pace!

Am Montag, dem 4. Oktober 1965, wurde auf dem Städtischen Friedhof in Würzburg Dr. Friedrich Risch zur letzten Ruhe gebracht. Seine Familie, seine Lebensgefährtin, Kinder und Kindeskinde, ein großer Freundeskreis, nahmen von ihm Abschied. An seinem Grabe sprach Dekan Bezzel über das Wort aus dem 17. Kapitel des Johannes-Evangeliums: „Vater, ich will, daß, wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir

gegeben hast, daß sie meine Herrlichkeit sehen, die du mir gegeben hast“.

Dr. Friedrich Risch entstammte einer alten pfälzischen Pfarrerrfamilie. Das hat ihn für sein ganzes Leben geprägt. Nach Rückkehr aus dem 1. Weltkrieg studierte er die Rechtswissenschaften und promovierte mit einer Arbeit über das Thema „Die oberste Gewalt in der evangelischen Kirche“ zum Doktor beider Rechte. Nach 12jährigem Dienst in der Deutschen Reichspost wurde er in das Reichspostministerium berufen und 1938 zum Präsidenten der Reichspostdirektion Berlin, 1939 zum Ministerialdirektor im Reichspostministerium mit dem besonderen Auftrag, die Auslandsgeschäfte der Post zu leiten, ernannt.

Seine Verbindung zur Bekennenden Kirche während des Krieges und Teilnahme am Gemeindeleben Lietzensee (Berlin) ließ ihn zum Kirchenvorsteher in dieser Gemeinde werden. Die Nachkriegssituation führte ihn mit seiner Familie nach Hamburg. Im Jahre 1948 wurde er durch den damaligen Landeskirchenrat in die Stelle eines juristischen Kirchenrats berufen und mit dem 31. Mai 1960 nach Erreichung der Altersgrenze für Beamte in den Ruhestand versetzt.

Dr. Friedrich Risch war in besonderer Weise mit dem Kirchenrecht vertraut und hat sein Wissen und seine Erfahrung seinem Wesen entsprechend selbstlos und aufrichtig zur Verfügung gestellt — mit keinem anderen Wunsch, als das lebendige Recht in der institutionellen Kirche aus dem Glauben eines Christen deutlich zu machen. Seine besondere Mitarbeit galt vor allem auch der Luther-Gesellschaft und dem Evangelischen Bund. In deren Vorstandsgremien wurde sein Wort sehr gehört und galt viel. In seiner kürzlich herausgekommenen Schrift „Der Beamte zwischen den Konfessionen“ schreibt Dr. Friedrich Risch unter anderen Worten eins, das ihn selbst kennzeichnet als den gerechten Menschen, den zuverlässigen Beamten, den Kenner des Kirchenrechtes und vor allem als den im Gewissen gebundenen Christen: „Der Protestant kennt eine von einer zentralen Stelle ausgerichtete, geschlossene und einheitliche Glaubenslehre nicht. Die höchste Instanz in Glaubenssachen ist für ihn das ‚in Gottes Wort gefangene‘ eigene Gewissen. Im Sinne der Reformation hat der evangelische Christ sich ständig zu bemühen, das Wort Gottes zu hören und darum zu ringen, daß es im Leben auch wirksam wird“.

Dr. Friedrich Risch, am 28. Mai 1895 in Heuchelheim geboren, wurde am 30. September 1965 — als er an der Tagung der Luther-Gesellschaft in Stuttgart teilnahm, durch Herzinfarkt plötzlich und überraschend aus der Fülle seines Lebens abgerufen.

Requiescat in pace!

Am 16. September 1965 verstarb im Altengammer Pfarrhaus im 95. Lebensjahr Pastor i. R. Wilhelm Remé. Es ist ihm vergönnt gewesen, fünfzig Jahre lang der Hamburgischen Kirche und besonders seiner Eilbeker Gemeinde zu dienen.

Am 14. Januar 1871 wurde er in Shanghai als zweiter Sohn des Hamburger Kaufmanns Wilhelm Remé und seiner Ehefrau Louise geb. Crasemann geboren. Schon im Jahre 1872 kehrten die Eltern nach Hamburg zurück. Zu den beiden ältesten kamen im Laufe der Jahre noch vier Söhne hinzu. Ein frommes, fröhliches Leben herrschte im Elternhause.

Nach dem Abitur an der Gelehrtenschule des Johanneums ging Wilhelm Remé zunächst nach Halle, wo Martin Kähler bleibenden Einfluß auf ihn gewann, dann nach Tübingen und zuletzt nach Greifswald, wo besonders Hermann Cremer und der junge Adolf Schlatter auf ihn wirkten.

In Hamburg bestand er im Herbst 1893 das Theologische Examen und übernahm in dem darauf folgenden Winter als Kandidat die Abendpredigten in der Martinskirche in Horn. Er hatte eigentlich die Absicht, sich weiteren theologischen Studien zu widmen. Aber 1895 wurde er, auch auf Wunsch Pastor D. v. Ruckteschells, in der Gemeinde Eilbek eingesetzt, am 29. Mai 1895 ordiniert, 1896 zum zweiten Pastor an der Friedenskirche erwählt und am 14. Juni 1896 durch Senior D. Behrmann in sein Amt eingeführt.

Damit sind die beiden Männer genannt, die eine besondere Bedeutung für Wilhelm Remé gewonnen haben. Was besonders der geistesmächtige Nicolai v. Ruckteschell, seit 1890 Pastor an der Friedenskirche, für das kirchliche Leben unserer Vaterstadt bedeutet hat, wie überlegen er die Fragen der Zeit vom Evangelium her zu deuten wußte, das ist noch längst nicht genug gewürdigt worden.

Für den erst 25jährigen Wilhelm Remé war die Zusammenarbeit mit Ruckteschell außerordentlich fruchtbar, aber gewiß oft nicht leicht. Es kennzeichnet die Bescheidenheit seines Wesens, daß er sich vom Kirchenvorstand als regelmäßige Predigstätte die alte Kapelle in der Friedenstraße in Eilbek erbat, die einst als schlichtes Gotteshaus für das damals noch mit Hamm verbundene Eilbek durch die Herren Valentin Lorenz Meyer, Dr. Sieveking und Burchard gestiftet worden war. Bis zur Zerstörung des Friedenspastorats im Juli 1943 hing das schöne Bild dieser Keimzelle kirchlichen Lebens in Eilbek in seinem Studierzimmer. Sein Seelsorgebezirk wurden die sehr dicht bevölkerten Straßen und Hinterhöfe im Osten Eilbeks, und hier tauchte zuerst der Plan auf, eine zweite Eilbeker Kirche in diesem Stadtteil zu errichten. Aber im Vordergrund stand die alltägliche Arbeit, und Wilhelm Remé nahm diese Arbeit ganz ernst. Alles, was ihn davon abzog, mußte zurücktreten, auch die große Liebe zur Musik und die Beschäftigung mit seiner Geige. In seiner Ehefrau Mary, der ältesten Tochter des Hamburger Waisenhausdirektors Carl Stalman, hatte er den Menschen gefunden, der ihn auf das Glückliche ergänzte, die treueste Gehilfin im Amt, den fröhlichsten Weggenossen und unbestechlichen Kritiker.

Zusammen mit Ruckteschell setzte Wilhelm Remé sich ein für den Bau eines neuen, großen Gemeindehauses. Es wurde an der Stelle der alten Kapelle in der Friedenstraße ganz aus freiwilligen Mitteln gebaut und am 1. Advent 1908 eingeweiht. Über dem Portal stand das Wort aus dem Johannes-Evangelium:

Meinen Frieden gebe Ich euch!

Es kam die schwere Zeit des ersten Weltkrieges, die für ihn eine gewaltige Vermehrung seiner Arbeitslast brachte: Vertretung des als Feldprediger eingezogenen Amtsbruder Johannes Wehrmann, viele seelsorgerliche Besuche, regelmäßig wöchentliche Zusammenkünfte der Gemeinde an den „Vaterländischen Abenden“ im Gemeindehause, Kriegsbetstunden an den Wochentagen, dazu die Tätigkeit als Ordinarius einer Obertertia an einer Oberrealschule.

Die Kraft, das alles zu bewältigen, wurde dem Verstorbenen vor allem durch das Gebet geschenkt. Er war einer der seltenen Menschen, denen das Gebet wirklich die offene Tür zur Gnade Gottes ist, die im Gebet den Weg erkennen, den Gott mit ihnen gehen will, und die Bereitschaft finden, diesen Weg auch wirklich zu gehen.

Vieles aus dem Leben dieses Ältesten unserer Hamburgischen Pastorenschaft kann nur angedeutet werden: Die Mitarbeit in der Synode, lange Jahre als Schriftführer, seine Tätigkeit für die Norddeutsche Mission, von 1932 bis 1947 in deren Vorstand, und im Vorstand des Evangelischen Krankenhauses Bethesda; schließlich seine Wirksamkeit, zusammen mit seinem Bruder Richard Remé, im Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie.

Eines aber darf nicht übergangen werden: Sein Einsatz für die Bekennende Kirche in der Zeit des Dritten Reiches. Weil er ein Mensch war, der kompromißlos für das Recht eintrat, sah er von Anfang an sehr deutlich die Gefahren, die für Volk und Kirche unter einem totalitären Regime heraufzogen. Wegen seiner klaren Entscheidung für die Offenbarung Gottes allein in Jesus Christus, die er mit unbeirrbarem, ja unerbittlichem Ernst vertrat, fiel es ihm zu, im Bruderrat der Bekennenden Kirche eine wichtige Stellung einzunehmen. Gerade er, der Mann des Friedens, mußte sich in diesen Jahren als Kämpfer bewähren. Auch das Eilbeker Gemeindehaus, in dem viele große Versammlungen stattfanden, hatte in jenen Jahren eine große Aufgabe.

Im Jahre 1943 kam für Remé die schwerste Zeit seines Lebens. In den furchtbaren Bombennächten im Juli wurde ihm sein Lebenswerk zerschlagen: Die geliebte Friedenskirche, das Pastorat, das Gemeindehaus wurden zerstört, die Gemeinde zerstreut, Eilbek war ein toter Stadtteil geworden. In solcher Zeit helfen und trösten kann nur, wer zuvor solchen Trost von Gott erfahren hat.

Am 31. Juli 1946, nach fünf Jahrzehnten treuester Wirksamkeit in Eilbek, wurde Pastor Remé in den Ruhestand versetzt. Die letzten Lebensjahre waren von manchen Gebrechen des hohen Alters überschattet. Aber in geistlichen Dingen blieb er bis zuletzt aufnahmebereit. Wie dankbar war er stets beim Empfang des Heiligen Abendmahls, wie dankbar aber auch für jeden Dienst, den man ihm leisten konnte!

Nun ist er eingegangen in den Frieden, aus dem heraus er gelebt hat. Der Unterzeichnete stellte im Trauergottesdienst am 21. September in Ohlsdorf seine Gedenkrede unter das Wort Johannes 14,27:

Meinen Frieden gebe Ich euch!

Nölting

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

(siehe Seite 45)

VII. Berichtigungen

Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 18. Juli 1965 für den 12. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln	am 15. August 1965 für die Diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evang. Hilfswerk der EKD im Osten	am 22. August 1965 für den Evang. lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel	am 12. September 1965 für das Rauhe Haus	am 19. September 1965 für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg	am 26. September 1965 für die Alsterdorfer Anstalten
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis						
1. St. Petri	226.25	156.55	448.27	228.69	407.92	209.87
2. St. Nikolai	146.48	267.92	382.84	810.78	228.26	239.70
3. St. Katharinen	28.88	587.88	97.43	72.25	214. —	271.85
4. St. Jacobi	178.44	99.73	118.77	204.89	292.88	242.82
5. St. Michaelis	185. —	211. —	240. —	218. —	279. —	200. —
6. St. Pauli-Süd	20. —	10.51	16.02	80.95	56.08	15.81
7. St. Pauli-Nord	26.40	37.18	62.68	81.16	47.86	20.28
8. Auferstehungsgem. St. Pauli	6.20	6.79	10.90	8. —	7.42	7.48
9. St. Georg	68.15	76.58	189.49	112.90	119.74	128.49
10. Finkenwerder	78.50	185.60	89.88	96.51	95.86	96.09
11. Moorburg	33.90	29.80	25.60	6.96	18.25	10. —
II. Westkreis						
12. Christuskirche-Elmsbüttel . .	60.98	95.11	88.40	42. —	63.81	88.15
13. Bethlehem-Kirche	51.50	100. —	84. —	96. —	62.75	108. —
14. Apostelkirche	45.42	78.90	80.88	127.98	59.98	50.17
15. St. Stephanus	31.69	31.01	38.42	28.86	27.51	52.45
16. St. Johannis-Harvestehude . .	58.49	93.38	60.66	82.45	58.57	148.06
17. St. Andreas	46.14	180.87	188.44	198.69	215.26	191.74
18. St. Markus-Hoheluft	77.54	70.99	64.08	101.09	70.05	97.60
III. Nordkreis						
19. St. Johannis-Eppendorf	209.78	268.75	206.14	262.63	176.60	250.01
20. St. Martinus-Eppendorf	78.59	59.68	63.01	112.19	176.95	141.65
21. Groß-Borstel	68. —	128.72	124.71	184.26	74.62	117. —
22. Matthäusgem.-Winterhude . . .	130.84	109.18	109.24	169.03	122.91	181.61
23. Epiphaniengemeinde	45.93	86.49	85.04	84.70	108.66	176.51
24. Paul Gerhardt-Gemeinde	82.50	99.80	180. —	199.16	120.77	118.88
25. Alsterdorf	71.80	109. —	78.50	96.05	90. —	146.60
26. Anstalt-g. St. Nicolaus-Alsterd.	56. —	35. —	117. —	62. —	47.50	280. —
27. Ohlsdorf	40.57	52.50	90.29	195.90	72.50	144.48
28. Fuhlsbüttel St. Lukas	183.94	209.49	108.25	128.50	186.78	828.50
29. Fuhlsbüttel St. Marien	94.48	106.82	94.48	108.56	184.64	100.85
30. Hummelsbüttel	48. —	183.68	76.08	109.88	100.68	254.73
31. Klein-Borstel	78.82	181.40	65.78	75.95	106.63	167.48
32. Ansgar-Langenhorn	72. —	107.60	95.20	110. —	88. —	118.50
33. Nord-Langenhorn	84.66	92.93	74.64	181.98	88.49	106.16
IV. Ostkreis						
34. St. Gertrud	96.81	147.79	104.18	152.45	187.55	148.69
35. Uhlenhorst	45.51	121.80	76.08	46.60	64.48	97.85
36. Eilbek-Friedenskirche	80. —	88. —	88. —	79.80	96.60	107. —
37. Eilbek-Versöhnungskirche . . .	120. —	305. —	148. —	820. —	141. —	160. —
38. Eilbek-Osterkirche	38. —	45. —	42. —	60. —	54. —	69. —
39. Alt-Barmbek	25.05	48.63	47.82	42.57	50.52	48.40
40. Kreuzkirche zu Barmbek	49.14	68.58	49.27	58. —	54.70	62.76
41. West-Barmbek	36. —	68.60	49.82	66.27	67.94	68.02
42. Nord-Barmbek	208.84	180.82	188.45	259.86	148. —	228.86
43. St. Gabriel	64.14	50.50	80.80	54.10	42.99	44.63
44. Dulsberg	50. —	32.45	53.50	90.60	94.90	74.80
V. Südkreis						
45. Borgfelde	49.36	44.62	70.65	105.28	181.58	48.91
46. St. Annen	6.05	57.90	10.25	12.95	8.50	10. —
47. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	51.50	112.69	117.77	161.42	109.81	110.44
48. Simeongemeinde	15. —	31.18	84.32	25.73	50.81	25.85
49. Paulusgemeinde	37.91	87.87	67.49	141.83	179.16	364.80
50. Süd-Hamm	72.85	32.91	70.60	30.71	75.70	82.66
51. Martinsgemeinde Horn	54.74	90.72	79.99	121.80	77.75	111.21
52. Philippusgemeinde Horn	38.17	58.45	32.97	58.46	37.54	86.46
53. Kapernaumgemeinde Horn	40.50	56.23	68.11	481.44	62.84	68.50
54. Timotheusgemeinde Horn	37.29	57.84	30. —	89.49	30. —	54.52
55. St. Thomas	26.27	23. —	51.05	50. —	45.90	85.05
56. Veddel	29.20	48. —	33. —	28.50	90. —	49. —
VI. Kreis Bergedorf						
57. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf .	150.64	185.60	106.64	184.86	150.45	224.44
58. St. Michael zu Bergedorf	30.68	57.10	82.58	54.46	68.81	204.89
59. Geesthacht-St. Salvatoris	71.50	180. —	80. —	85. —	108. —	112. —
60. Geesthacht-St. Petri	44.83	180.51	62.78	96.87	52.81	85.70
61. Altengamme	55. —	61.87	115.79	41.60	40. —	48.98
62. Kirchwerder	17.50	45.89	42.28	84.82	15.46	81. —
63. Neuengamme	20.10	21.74	16.50	57.41	7.90	19.66
64. Curslack	16.80	7.80	8. —	14. —	82.80	14.65
65. Allermöhe	9.80	11.46	14.65	17.50	19.65	41.27
66. Billwerder	6.83	15.80	12.15	8.22	8.50	24.76
67. Nettleburg	41.64	48.57	50.19	84.15	86.28	150.15
68. Moorfleet	47.17	20. —	35.44	21.50	10.50	84.81
69. Ochsenwerder	26.50	16.80	22.50	16.20	27.10	29.40
VII. Kreis Cuxhaven						
70. Ritzbüttel	45.80	68.15	79.80	58. —	47.60	56. —
71. Gnadenkirche Cuxhaven	15.72	14.90	21.69	22.64	30.61	19.70
72. Groden	11.40	24.80	25. —	42.85	10.20	58.80
73. Döse	69.45	66.16	81.39	50.11	86.15	88.72
74. Sahlenburg	16. —	60.65	52.60	54. —	22.20	28.60
75. St. Petri-Cuxhaven	44. —	142.80	110.10	70. —	174.81	174.80
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten						
76. Flußschiffergemeinde	18. —	81.65	18.70	17.65	40.07	11.40
77. Seemannsmission	7.15	16.50	8.50	7.00	9.50	7.40
78. Flüchtlingslag. Finkenwerder . .	3.48	6. —	8.70	7. —	5. —	11. —
79. Schröderstift	12. —	16.50	22.50	28. —	17. —	88. —
	4.680.89	7.185.97	6.291.42	7.436.65	6.874.65	8.291.05

